

11. Januar 2012 BVE C

**Amt für Wasser und Abfall (AWA);
Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem
Kanton Bern für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1;
Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom
22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte**

1 GEGENSTAND

Flankierend zur geplanten Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 im Rahmen des Investitionsprogramms KWOpus soll eine Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer Vergütung, die der Kanton Bern dann an die bisherige Konzessionärin auszurichten hat, wenn er vor Ablauf der Konzession von seinem Rückkaufrecht für die konzessionierten Anlagen Gebrauch macht oder die Konzession nach der Restlaufdauer von 26 Jahren nicht erneuert würde.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

3 GENEHMIGUNG UND ERMÄCHTIGUNG ZUR VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

- 3.1 Vom Vortrag vom 12. Dezember 2011 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Amortisationsvereinbarung wird in der vorgelegten Fassung vom 15. November 2011 genehmigt.
- 3.3 Der Regierungsrat wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

An den Grossen Rat